

Kammeramt Vergnügungsabgabe - Infoblatt

Stadtgemeinde
Tulln an der Donau
3430 Tulln/Donau
Minoritenplatz 1
T 02272/690-0
F 02272/690-200
buchhaltung@tulln.gv.at
www.tulln.gv.at

Verordnungstext:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln a. d. Donau hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2011 beschlossen:

Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe

Aufgrund des § 22 NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071, wird verordnet:

Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten beträgt je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat € 25,-.

Ausgenommen davon sind Schauapparate wie TV-Apparate, Monitore, Dioramen mit bewegter Darstellung, sowie Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen wie etwa Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD-Player und MP3-Player, sofern sie kostenfrei für den Gast/Besucher betrieben werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, somit am 1. Jänner 2012.

Rechtliche Bestimmungen n. d. NÖ Spielautomatengesetz:

§ 22 Ermächtigung, Abgabegenstand

- (1) Die Gemeinden werden gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl I Nr. 103/2007, ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates eine Vergnügungsabgabe, die nicht in Hundertteilen des Eintrittsgeldes bemessen wird, für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten (§ 19 Abs.1), zu erheben.
- (2) In der Verordnung der Gemeinde ist der Abgabensatz, der den im Gesetz angeführten Höchstsatz nicht übersteigen darf, festzusetzen. Dieser kann für unterschiedliche Spielapparate auch in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

§ 23 Abgabenschuldner, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist jede natürliche oder juristische Person (Betreiber), auf dessen Rechnung oder in dessen Namen Spielapparate betrieben werden. Als Betreiber gilt auch, wer der Behörde gegenüber als solcher auftritt. Mehrere abgabepflichtige Betreiber sind Gesamtschuldner.
- (2) Inhaber der für Spielapparate benutzten Räume oder Grundstücke haften mit Abgabenschuldnern zur ungeteilten Hand.

§ 24 Abgabenhöhe

Die Abgabe beträgt für Spielapparate je begonnenen Kalendermonat höchstens € 25,-.

§ 25 Anmeldung

- (1) Der Abgabenschuldner hat die Aufstellung von Spielapparaten spätestens einen Tag vor der Aufstellung der Abgabenbehörde schriftlich anzumelden.

- (2) Die Anmeldung muss sämtliche für die Bemessung der Abgabe in Betracht kommenden Angaben und den Ort der Aufstellung enthalten. Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung auszustellen.
- (3) Der Name und Wohnsitz des Aufstellers (Abgabenschuldners), sowie der Ort der Aufstellung ist der Wirtschaftskammer Niederösterreich zur Kenntnis zu bringen.

§ 26 Entrichtung und Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist für Spielapparate für den ersten Kalendermonat bei der Anmeldung und in der Folge längstens bis zum 15. eines Monats für den unmittelbar vorhergegangenen Monat zu erklären und zu entrichten.

Nähere Erläuterungen:

Bei Spielapparaten handelt es sich in erster Linie um solche Spielapparate, die nur der Erprobung der eigenen Geschicklichkeit oder Unterhaltung dienen. Darunter sind solche Einrichtungen und Vorrichtungen zu verstehen, die durch ihre Inbetriebnahme ein Spiel ermöglichen. Spiel ist eine zweckfreie Beschäftigung aus Freude an ihr selbst und/oder ihren Resultaten zur Unterhaltung, Entspannung oder zum Zeitvertreib. Wesentlich dabei ist, dass bei diesen Spielen keine Gewinne ausbezahlt werden dürfen und zwar weder unmittelbar noch mittelbar. Die Definition von Spielapparaten ist allerdings auch um Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen ergänzt. Dabei handelt es sich zwar um keine Spielapparate im engeren Sinn, jedoch sollen sie, zumal die Definition nur abgabenrechtliche Relevanz aufweist, um diesen Begriff ergänzt werden. Erfasst werden Einrichtungen zur Wiedergabe von Musik egal über welchen Tonträger.

Die Vergnügungsabgabe betrifft somit

- Geschicklichkeitsapparate – der Spielerfolg ist nicht oder überwiegend nicht zufallsabhängig. Hiermit sind solche Geräte gemeint, deren Ziel es ist, motorische Fertigkeiten oder ein gewisses Reaktionsvermögen unter Beweis zu stellen.
- Schau-, Scherz- und sonstige Spielapparate – diese Apparate dienen lediglich der Unterhaltung und nicht etwa der Erprobung der eigenen Geschicklichkeit. Bei den sonstigen Spielapparaten ist ein Spielerfolg ausschließlich oder überwiegend zufallsabhängig.
- Akustische Wiedergabegeräte

Geschicklichkeitsapparate sind beispielsweise Kegel- oder Bowlingbahnen, Flipper, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Dart-Automaten, Tischfußball, Billardtische, Motorsport- oder Raumfahrtsimulationen, Rodeoreitgeräte (nicht aber Kinderreitgeräte).

Schauapparate sind etwa Film(Video)kabinen, TV-Apparate, Monitore, Dioramen mit bewegter Darstellung. Ziel der Apparatennutzung ist der Schaulauf.

Scherzapparate sind Geräte, deren Verwendung eine Erheiterung des Benutzers durch eine gezielte psychische Einwirkung in Form einer komischen oder zumindest als komisch beabsichtigten Reaktion des Apparats bewirken soll. Ein „Lachkabinett“ (Ansammlung von den Betrachter grotesk verzerrenden Spiegeln) ist keine technische Einrichtung bzw. kein Apparat und daher kein Scherzapparat.

Sonstige Spielapparate sind Geräte, bei denen der Spieler den Mechanismus betätigt, im sich dessen zufallsabhängige Reaktion zu seiner Unterhaltung zunutze zu machen.

Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen sind etwa Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD-Player, MP3-Player, nicht aber DVD-Player.